Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Stadt Langenau
Marktplatz 1
89129 Langenau

Bearbeiter:

ZEEB
Landschaftsplanung

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 28.09.2026

.....

Janina Emendörfer

Projektleitung: Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin

Bearbeitung: Marie Mairhörmann, M. Sc. Biologie

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung 3
1.1 ANLASS 3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3
2. Vorhabensbeschreibung 4
2.1 BESTANDSBESCHREIBUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM 4
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS 5
3. Methodisches Vorgehen 6
3.1 FLEDERMAUSKARTIERUNG 6
3.2 VOGELKARTIERUNG 9
3.3 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG 9
3.4 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP 10
4. Ergebnisse der Abschichtung 11
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchung 11
5.1 VÖGEL 11
5.2 FLEDERMÄUSE 12
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL 12
6.1 VÖGEL 13
6.2 FLEDERMÄUSE 13
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens 14
7.1 VÖGEL 14
7.2 FLEDERMÄUSE 15
8. Zusammenfassung 16
9. Literatur 17

Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle
ANLAGE 2: Karte – Transektbegänge Fledermäuse
ANLAGE 3: Phänologietabelle
ANLAGE 4: Formblatt Fledermäuse
ANLAGE 5: Formblatt Schleiereule

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Langenau möchte mit dem Bebauungsplan „Am Hägle“ der Firma Laserprint die Möglichkeit zur Erweiterung ihres Firmengeländes geben. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche am südlichen Ortsrand von Langenau - Albeck.

Durch die Umsetzung der Planungen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zur Prüfung der Betroffenheit des Artenschutzes wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung[1] ausgearbeitet, welche die allgemeine Eignung des Plangebietes als Lebensraum für die verschiedenen nach FFH-Richtlinie Anhang IV oder Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten überprüft hat. Die Relevanzprüfung kam zu dem Schluss, dass im Bereich der Vorhabenfläche lediglich innerhalb der Scheune ein Lebensraum-Potenzial zu verzeichnen ist. Da ein Abriss der Scheune zur Auslösung eines Verbotstatbestandes führen kann, wurde hier eine Kontrolle durchgeführt und die Ergebnisse sind im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags dargelegt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

[1] Zeeb & Partner (2025): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum BP „Am Hägle“

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Bestandsbeschreibung und Untersuchungsraum

Das etwa 1 ha große Vorhabengebiet befindet sich im Süden des Teilortes Albeck und schließt im Osten an die bestehende Bebauung der Firma Laserprint an. Im nördlichen Bereich grenzt die Fläche an die Robert-Bosch-Straße (L1079), im westlichen Bereich an den geschotterten Weg auf Flurstück 585/7. Südlich der Vorhabenfläche schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es sind bereits Teile der Firmengebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthalten (s. Abb. 1).

Das Plangebiet selbst besteht aus intensiv genutzten Grünlandflächen. Am westlichen Rand der Vorhabenfläche befindet sich eine alte Scheune, die an den Schotterweg angrenzt. Etwa 50 m südlich der Vorhabenfläche befindet sich ein Ost-West verlaufender, ca. 5 m breiter Gehölzstreifen. Das bereits bestehende Gebäude der Firma Laserprint im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wird durch einen Hang von der restlichen Grünfläche abgegrenzt, da das Gelände nach Süden hin ansteigt. In westlicher Richtung und östlicher Richtung befinden sich weitere intensiv genutzte Grünlandflächen

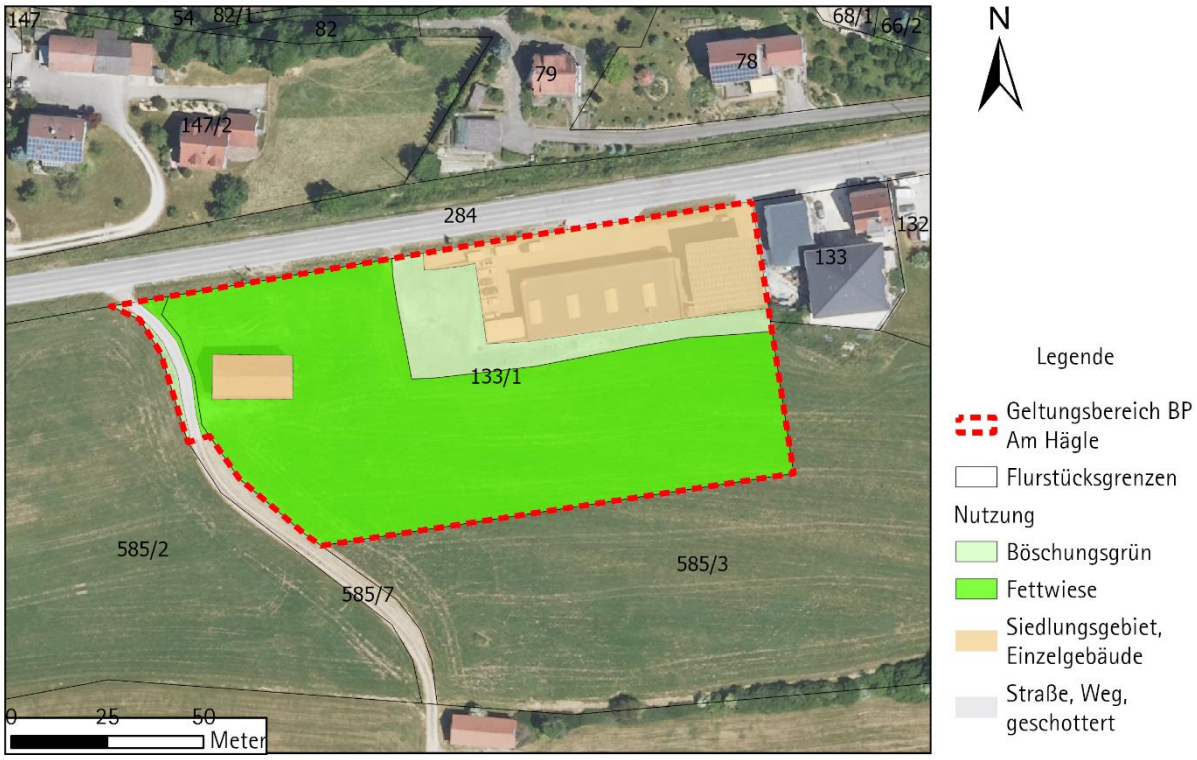

Abbildung 1: Bestandsplan des Vorhabensgebiets

Der im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtete Untersuchungsraum beschränkte sich auf die Scheune, da diese einen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse und die Vogelarten Turmfalke und Rauchschwalben darstellt. Der Schuppen wurde auf das Vorhandensein dieser beiden Artengruppen kontrolliert und im Frühjahr und Sommer 2026 wurde anschließend eine tiefergehende Kartierung der beiden Artengruppen durchgeführt.

2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Das geplante Baugebiet, welches sich im Osten an die bestehende Bebauung anschließt, soll als Erweiterung der Firma Laserprint dienen. Das Gebiet soll über die bereits bestehende Zufahrt des Firmengeländes an die L 1079 angeschlossen werden.

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand aufgelistet:

1. **Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)**
   - Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
   - Gefährdung des Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
   - Zerstörung bestehender Lebensräume durch den Abriss der Scheune
   - Bodenverdichtung

2. **Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**
   - Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch die Bebauung
   - Verlust von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten

3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Im Frühjahr 2025 wurde eine Relevanzprüfung als Grundlage zur Festlegung der zu kartierenden Arten(gruppen) durchgeführt. Hierbei wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans und die angrenzenden Flächen auf eine potenzielle Eignung für saP-relevante Arten geprüft. Auf Basis der durchgeführten Relevanzprüfung wurde im Frühjahr und Sommer 2026 in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anschließend eine Kartierung der Artengruppen **Fledermäuse** und **Vögel** durchgeführt.

3.1 Fledermauskartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im zwischen Mai und September 2026 mit insgesamt sechs Begängen jeweils ca. 1,5 Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Teilweise wurde zusätzlich eine Wärmebildkamera unterstützend verwendet. Die Begehungen wurden von Dipl. Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt. Hinzu kamen ein Übersichtsbegang am 15.4.2026 an dem das Gebäude innen und außen einer Sichtprüfung unterzogen wurde. Zur weiteren Prüfung der Spalten wurden diese ausgespiegelt, teilweise endoskopiert und ggf. eine starke Handlampe und Fernglas verwendet.

Verwendete Erfassungsgeräte und Bestimmungssoftware:

- batlogger M der Firma Elekon
- batcorder 3.x der Firma ecoobs
- Pulsar, Helion XP50 Wärmebildkamera mit 38mm Objektiv
- Fujifilm Offroad 8x42, Ledlenser X21R und P14, Endoskop

Mobile Untersuchungen mittels „Bat-Detektor“:

Diese Methode dient der Erfassung des Bestandes und der räumlichen Verteilung der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Hierbei werden die für Fledermäuse interessanten Strukturen begangen. Hier war der Focus auf die vorkommenden Arten in Spaltenstrukturen, Zapflöcher und Hohlblocksteinen der Scheune – daher wurden überwiegend Ausflugskartierungen vorgenommen. Die Außenbeobachtungen wurden mit Innenkontrollen ergänzt. Die Begänge wurden schon vor Sonnenuntergang begonnen um evtl. frühzeitig ausfliegende Fledermäuse (insbes. Langohrfledermäuse) zu beobachten, genutzte Strukturen abzusuchen oder auf hinterlassenen Kot zu prüfen. Die genutzten Ultraschall- oder Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten die Tiere selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite dieser Geräte bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht bei den mobil eingesetzten Geräten von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr, bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bei der Jagd im freien Luftraum. Eingesetzt wurde der Bat-Detektor „batlogger M“ der Firma Elekon. Diese Geräte ermöglichen eine genaue Bestimmung

der Hauptfrequenz der Fledermauslaute, was für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Weiterhin ist durch die digitale Aufzeichnung des Rufes die Nachbearbeitung und Verifizierung möglich. Zudem verortet der „batlogger M“ die detektierten Rufe via GPS, was eine spätere Kartenerstellung im Geoinformationssystem möglich macht.

Die Erfassung mit einem Ultraschall-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung Myotis und Plecotus sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Um bestimmte Arten der Gattung Myotis und der Gattung Plecotus unterscheiden zu können, wird zusätzlich versucht, die Fledermäuse anzuleuchten und deren Verhalten zu beobachten. Durch die Größe und das Flugverhalten der Tiere wird Aufschluss über die Art erhalten. In den Fällen, wo dies nicht gelingt, beschränkt sich die Bestimmung auf den Nachweis der Gattung bzw. einer so genannten Rufgruppe. Hinzu kommen Überschneidungsbereiche der Frequenzen bei der Gruppe der Nyctaloiden; atypische Sequenzen einer Art können daher mit anderen Arten verwechselt werden – hierbei wurde auf die übergeordnete Gattungsebene bzw. Rufgruppe bestimmt.

Ähnliches kann auch für andere Arten gelten, wenn die Rufsequenzen sehr leise sind, oder Störgeräusche die Aufnahme beeinträchtigen (z.B. Grillen, das Quietschen/Rascheln von nassem Gras an Schuhen). Der Bat-Detektor dient neben der Arterfassung auch zum Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung eines Gebietes spielt es eine Rolle, ob Fledermäuse dort regelmäßig jagen oder das Gebiet nur beim Überflug zwischen Teillebensräumen durchqueren. Neben Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen gibt der Detektor Aufschluss über Jagdaktivität, wenn so genannte „Final Buzz“-Sequenzen (auch als „buzz“, „feeding buzz“ genannt – Bezeichnung für die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung[2]) zu hören sind. Zudem besteht im Spätsommer die Möglichkeit, niederfrequente Balzlaute zu erfassen. Balzaktivität kann ein Hinweis auf Reproduktionstätigkeit im Gebiet sein. Fledermäuse umschwärmen zu unterschiedlichen Nachtzeiten in teilweise auffälligem Verhalten ihre Quartiere. Auch dieses Quartier anzeigende Verhalten kann mit dem Ultraschall-Detektor erfasst werden.

Stationäre Fledermauserfassung mit dem „batcorder“

Neben der mobilen Erfassung von Fledermäusen fand auch eine stationäre, ganznächtige Erfassung statt. Hierbei wurden ein batcorder 3.X der Firma ecoObs im geplanten Vorhabensgebietes angebracht. Es wurde dabei darauf geachtet, dass von allen Seiten in ausreichendem Abstand keine störenden oder verschattenden Objekte die Aufnahmegeräte beeinträchtigen. Die Anbringung eines stationären Erfassungsgerätes erfolgte hier in/an für Fledermäusen interessanten Strukturen – hier im Dachbereich der Scheune (s. Anlage 2). Der batcorder wird in der Regel am selben Tag, an dem die Transekterfassung stattfindet, aufgehängt und nach zwei für Fledermausaktivitäten geeigneten Nächten abgenommen. Das heißt es werden keine Nächte mit Dauerregen, starkem Wind oder niedrigen Temperaturen (s. Tabelle 1) erfasst.

[2] Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25, 5 - 27.; Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.

Nach der Auswertung der Rufaufnahmen durch den batcorder ist es nicht möglich, jede Art immer sicher zu bestimmen. Aus diesem Grund wird daher bei bestehenden Zweifeln zur Sicherheit die Rufsequenz der übergeordneten Rufgruppe bzw. Artengruppe zugefügt. Die Erfahrung zeigt, dass kritische schwer bestimmbare Fledermausarten durch die automatische Rufauswertung zuweilen falsch determiniert werden. Daher werden alle durch das automatische Erfassungsprogramm determinierten Rufsequenzen solcher Arten nochmal manuell nachbestimmt.

In nachstehender Tabelle sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren gute Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
19.05.2026	1,5-stündiger Begang	Beginn 20:50 Uhr, 14°C, Bewölkung 3/8, lt. Wind. Ende 22:20 Uhr, 13°C	20:57	05:35
11.06.2026	1,5-stündiger Begang	Beginn 21:00 Uhr, 16°C, Bewölkung 7/8, lt. Wind. Ende 22:31 Uhr, 13°C	21:21	05:18
08.07.2026	1,5-stündiger Begang	Beginn 21:07 Uhr, 24°C, Bewölkung 0/8, lt. Wind. Ende 22:38 Uhr, 19°C	21:22	05:26
28.07.2026	1,5-stündiger Begang	Beginn 20:48 Uhr, 24°C, Bewölkung 0/8, +/- windstill. Ende 22:18 Uhr, 18°C	21:02	05:49
11.08.2026	1,5-stündiger Begang	Beginn 23:26 Uhr, 22°C, Bewölkung 0/8, lt. Wind. Ende 00:22 Uhr, 20°C	20:42	06:09
11.09.2026	1,5-stündiger Begang	Beginn 19:32 Uhr, 17°C, Bewölkung 0/8, lt. Wind. Ende 21:02 Uhr, 13°C	19:32	06:52

3.2 Vogelkartierung

Die Vogelkartierung beschränkte sich, ebenso wie die Fledermauskartierung, auf die innerhalb der Vorhabensfläche gelegene Scheune. Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden im Inneren derselben alte Rauchschwalbennester sowie ein Nistkasten für Turmfalken oder Schleiereulen festgestellt. Der Nistkasten ist innerhalb der Scheune angebracht und verfügt über eine Öffnung nach außen.

Zur Erfassung der Avifauna wurden im Zeitraum von April bis Juni 2026 insgesamt drei Begehungen gemäß den artspezifischen Empfehlungen nach Südbeck et al. (2025) durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten durch Marie Mairhörmann (M. Sc. Biologie) zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen.

Während der Begehungen wurden sämtliche Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, notiert. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der möglichen Nutzung der Scheune als Bruthabitat für Rauchschwalben sowie auf einer möglichen Nutzung des Nistkastens durch Turmfalken oder Schleiereulen. Hierzu wurde das Gebäude bei jeder Begehung vollständig von innen kontrolliert, um eine mögliche Besetzung der vorhandenen Schwalbennester festzustellen. Zusätzlich wurde über einen längeren Zeitraum auf ein- bzw. ausfliegende Turmfalken sowie auf Bettelrufe oder sonstige Hinweise auf eine Besetzung des Nistkastens durch Turmfalken oder Schleiereulen geachtet.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	**Uhrzeit**	**Witterung**
30.04.2026	10:00 – 11:30 Uhr	9 °C, leicht bewölkt, windig
03.06.2026	12:15 – 13:30 Uhr	17 °C, bewölkt, leichter Wind
25.06.2026	06:00 - 07:30 Uhr	20 °C, wolkenlos, windstill

3.3 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen und Zielartenkonzept der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen

der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren[3]. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation (hier nur Scheunen-Kontrolle) im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden die potenziell vorkommenden Arten zur Prüfung auf Verbotstatbestände herangezogen.

3.4 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

• Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

• Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

[3] Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018

4. Ergebnisse der Abschichtung

Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets wurden die Artengruppen **Vögel** und **Fledermäuse** untersucht (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen **Reptilien, Säugetiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden, da für sie keine geeigneten Habitate und somit kein Lebensraum-Potenzial vorhanden sind.

5. Ergebnisse der Freilanduntersuchung

5.1 Vögel

Für die im Inneren der Scheune vorhandenen Schwalbennester konnten keine Hinweise auf eine aktuelle Besetzung erbracht werden. Während der durchgeführten Vogelkartierungen wurden weder innerhalb noch im näheren Umfeld des Schuppens Schwalben beobachtet. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den vorhandenen Nestern um alte Nester handelt, die nicht mehr genutzt werden.

Am vorhandenen Nistkasten konnte bei zwei der drei Begehungen beobachtet werden, wie ein Turmfalke in den Kasten einflog und diesen kurze Zeit später wieder verließ. Weitere Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Kastens als Brutplatz konnten jedoch nicht festgestellt werden. Insbesondere wurden weder Fütterungsflüge noch Bettelrufe festgestellt.

Nach der zweiten Begehung wurde der Nistkasten durch Herrn Nagel geöffnet. Im Inneren des Kastens wurden zwei Vogeleier vorgefunden. Aufgrund ihrer Größe und Färbung wurden diese der Schleiereule zugeordnet. Eine erneute Kontrolle des Kastens einige Wochen später zeigte, dass sich die beiden Eier weiterhin unverändert im Kasten befanden. Weitere Hinweise auf eine aktive Nutzung des Kastens als Brutstandort der Schleiereule konnten nicht festgestellt werden. Unterhalb der Einflugöffnung des Kastens wurden an der Außenwand der Scheune zudem Gewölle festgestellt. Aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit sind diese eher dem Turmfalken als der Schleiereule zuzuordnen.

Zusammenfassend konnte im Rahmen der Kartierung kein eindeutiger Nachweis einer erfolgreichen Brut von Turmfalken oder Schleiereulen erbracht werden. Das Vorhandensein der beiden Eier weist jedoch darauf hin, dass der Nistkasten zumindest zu einem früheren Zeitpunkt als Bruthabitat der Schleiereule genutzt wurde. Aufgrund des unveränderten Zustands der Eier ist davon auszugehen, dass der Brutversuch aus unbekannten Gründen abgebrochen wurde. Da gemäß Südbeck et al. (2025) bereits das Auffinden von Eiern als Brutnachweis gewertet werden kann, wird die Schleiereule im Ergebnis der Erfassung als Brutvogel eingestuft.

Tabelle 3: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus. Statusangaben: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = Nahrungsgast; BP = Brutpaar.

Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Schleiereule	*Tyto alba*	-	-	x

Da die Schleiereule gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten zählt, wird sie im weiteren Verlauf hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft.

5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit sechs Begehungen vom 19.05. bis zum 11.09.2026 durchgeführt (s. Tabelle 1). Verdachtsfälle auf Quartiere oder bekannte Quartiere wurden überprüft. In der Karte zu den Transektbegehungen (Anlage 2) und in der Phänologietabelle (Anlage 3) ist die räumliche Verteilung der Fledermausarten im USG und in direktem Umfeld zu entnehmen. Alle relevanten Strukturen des USG und angrenzend wurden mehrfach kontrolliert. Es wurden mehrere Quartierverdachtsfälle überprüft. Insgesamt wurden im USG und in den umliegenden Gewannen 5 Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität der Fledermäuse im USG ist als „mittel“ zu werten (s. a. Phänologietabelle in Anlage 3; 192 Rufsequenzen/16 Aufnahmenächte).

Tabelle 4: Vorkommende Fledermausarten im USG

Fledermausart (lat.)	**Fledermausart (d.)**	**RL BW**	**RL D**
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	3
*Myotis brandtii/mystacinus**	Brandtflederm./Kl. Bartflederm.	1 / 3	- / -
*Pipistrellus nathusii/kuhlii**	Rauhaut-/Weißrandflederm.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1

* = Rufgruppe – d. h. mit akustischer Erfassung nicht sicher trennbar

Es wurde im direkten Eingriffsbereich ein Quartier gefunden. Der östliche Bereich des Dachgeschosses der Scheune wird zeitweilig von einer Zwergfledermaus als Hangplatz genutzt (Nachweis über Kot und batcorder-Rufaufnahmen). Andere Fledermausrufe des hier installierten batcorders entstanden durch außen vorbeifliegende Fledermäuse.

6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Reptilien, Säugetiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess und der Kartierung keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf. Alle Arten, die auf Verbotstatbestände geprüft werden, sind in der Abschichtungstabelle in Anlage 1 grau hinterlegt.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit entstehen. Durch entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen wurde diese Gruppe berücksichtigt. Von den planungsrelevanten Vogelarten wurde die Schleiereule als Brutvogel festgestellt. Da der Brutplatz der Schleiereule durch den Abbruch der Scheune entfällt, wird diese Art einer weiteren Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen (s. Anlage 5 – Formblatt Schleiereule)

Prüfung auf Verbotstatbestände

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die Schleiereule aus folgenden Gründen nicht vor:

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird der Nistkasten der Schleiereule in eine etwa 100 m südlich gelegene Scheune umgehängt. Dadurch bleibt der Schleiereule ein geeignetes Bruthabitat in unmittelbarer Umgebung erhalten. Als konfliktvermeidende Maßnahme wird der Abbruch der bestehenden Scheune in den Wintermonaten und somit außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt (s. Kap. 7.1).

6.2 Fledermäuse

In der Scheune wurde ein zeitweilig genutztes Männchenquartier der Zwergfledermaus gefunden. Die Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat kann aufgrund der geringen Aktivität von Fledermäusen als gering eingestuft werden.

Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können durch die Baumaßnahmen entstehen, weshalb entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen für diese Gruppe erarbeitet wurden (s. Anlage 4 – Formblatt Fledermäuse).

Prüfung auf Verbotstatbestände

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt für Fledermausarten aus folgenden Gründen nicht vor:

Für den Entfall eines Quartieres der Zwergfledermaus werden in der näheren Umgebung zwei Fledermausflachkästen (z.B. Fa. Schwegler Typ 1FF) fachgerecht installiert. Hierfür eignet sich die weiter südlich gelegene Scheune, die auch zum Umhängen des Vogelnistkastens verwendet wird. Einer der beiden Fledermauskästen sollte hierbei an der Außenwand der Scheune und einer im Inneren der Scheune befestigt werden. Zudem sind konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7.2)

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Es sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Es werden zudem Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. In nachfolgender Tabelle sind diese Maßnahmen gelistet.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	• Abbruch der Scheune außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01.10 und 28.02
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	• Umhängen des Nistkastens in den Wintermonaten an eine etwa 100 m weiter südlich gelegene Scheune.

7.2 Fledermäuse

Es sind vorgezogenen Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Es werden zudem konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. In nachfolgender Tabelle sind diese Maßnahmen gelistet.

Tabelle 1: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens – Artengruppe Fledermäuse

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	• Baufeldfreimachung bzw. Abriss der Scheune in der Zeit zwischen 1.10 - 28.2. • Es sollten im Außenbereich Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Es sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von < 2.700 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben und seitlich so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe herausragen
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	• Durch den Abriss des Gebäudes entfällt ein Quartier der Zwergfledermaus. Hierfür sind im näheren Umfeld 2 Fledermausflachkästen (z.B. Fa. Schwegler Typ 1FF) fachgerecht zu installieren (Ausgleichsverhältnis 1 : 2)

8. Zusammenfassung

Die Stadt Langenau plant im Teilort Albeck die Ausweisung des Bebauungsplanes „Am Hägle“, um der Firma Laserprint die Möglichkeit einer Erweiterung zu bieten. Zur Überprüfung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes wurde der vorliegende Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet. Die zuvor erstellte Relevanzprüfung ergab ein Lebensstättenpotenzial für Vögel und Fledermäuse innerhalb der vorhandenen Scheune. Weitere geeignete Habitate konnten innerhalb der Vorhabenfläche nicht festgestellt werden.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der saP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Im Frühjahr und Sommer 2026 wurde eine Kartierung der Artengruppe Vögel sowie der Fledermäuse durchgeführt. Als Ergebnis konnte ein Quartier der Zwergfledermaus sowie ein Brutplatz der Schleiereule in der Scheune nachgewiesen werden. Hierfür sind konfliktvermeidende Maßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie der vorgezogenen Maßnahmen werden weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

9. Literatur

Laufer et al (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer KG

Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018

Ryslavy T et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. WWW.NATURSCHUTZRECHT.NET.

Voigt, C.C. et al. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8

Anlage 1: Abschichtung zu dem Bebauungsplan *Am Hägle, Albeck TK 75/26*

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 06/2021)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja; **(X)** = ja, Rufgruppe (bei Fledermäusen)
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Brutvögel: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßplanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Käfer: Laufer, H. (1999): Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

Farn- und Samenpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)[1]
für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)[2]
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2020)[3]
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)[4]
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

[1] Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

[2] Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

[3] Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Säugetiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

[4] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
					Fledermäuse				
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	**x**
X	**X**	**X**	**0**		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	**x**
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	**x**
X	**X**	**X**	**0**		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	**x**
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	**x**
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	**x**
X	**X**	**X**	**0**		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	**x**
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	**x**
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	**x**
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	**x**
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	**x**
X	**X**	**X**	**0**		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	**x**
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	**x**
0					Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	**x**
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	**x**
X	**0**				Biber	Castor fiber	2	V	**x**
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	**x**
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	**x**
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	**x**
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	**x**
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	**x**
0					Wildkatze	Felis silvestris sylvestris	0	3	**x**
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	**x**
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	**x**
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	**x**
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	**x**
X	**0**				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	**x**
					Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	2	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
X	**0**				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	**0**				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x
					Muscheln				
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	**x**
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	**x**
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	**x**
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	**x**
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	**x**
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	**x**
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	**x**
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	**x**
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	**x**
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	**x**

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	**X**	**0**	**0**		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	**0**				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	**0**				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	**0**				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	2	x
X	**0**				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	2	-	x
X	**X**	**0**	**0**		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	**0**				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	**X**	**0**	**0**		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	**0**				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	**0**				Dohle	Coleus monedula	-	-	-
X	**0**				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x
X	**0**				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	**X**	**0**	**0**		Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	**0**				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	**X**	**X**	**0**		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	-	X
X	**0**				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X	**0**				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	V	X
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
X	**0**				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	**0**				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	**0**				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	-	-
X	**0**				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	**0**				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	**X**	**0**	**0**		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	**0**				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	**X**	**X**	**0**		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	**0**				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	**0**				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	V	V	-
X	**0**				Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	**X**	**0**	**0**		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	**0**				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	**0**				Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	0	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	**0**				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	**0**				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	**X**	**0**	**0**		Haussperling*)	Passer domesticus	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0	0		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
0					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	V	x
X	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	3	3	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
X	X	0	0		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
0					Kuckuck	Cuculus canorus	2	3	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X	0		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	0		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	x
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	0		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	0	1	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
0					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	**0**				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	**0**				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	**X**	**0**	**0**		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	**X**	**X**	**0**		Rotmilan	Milvus milvus	-	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	2	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	X	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	R	-	-
X	**X**	**X**	**X**		Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	**0**				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	3	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	**0**				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	**0**				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	**0**				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	**0**				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	**X**	**X**	**0**		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	1	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	**X**	**0**	**0**		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	**0**				Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	**0**				Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	**0**				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	**0**				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	-	-
0					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	3	V	-
X	**0**				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	
X	**0**				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	**0**				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	**0**				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	3	-	-
X	**X**	**X**	**0**		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	-	x
X	**0**				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	**0**				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	**0**				Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
X	**0**				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	**0**				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	**0**				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	**0**				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X	**X**	**X**	**0**		Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	**0**				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	**0**				Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	3	x
X	**0**				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	**X**	**X**	**0**		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	**0**				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	**X**	**0**	**0**		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	**0**				Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	**0**				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

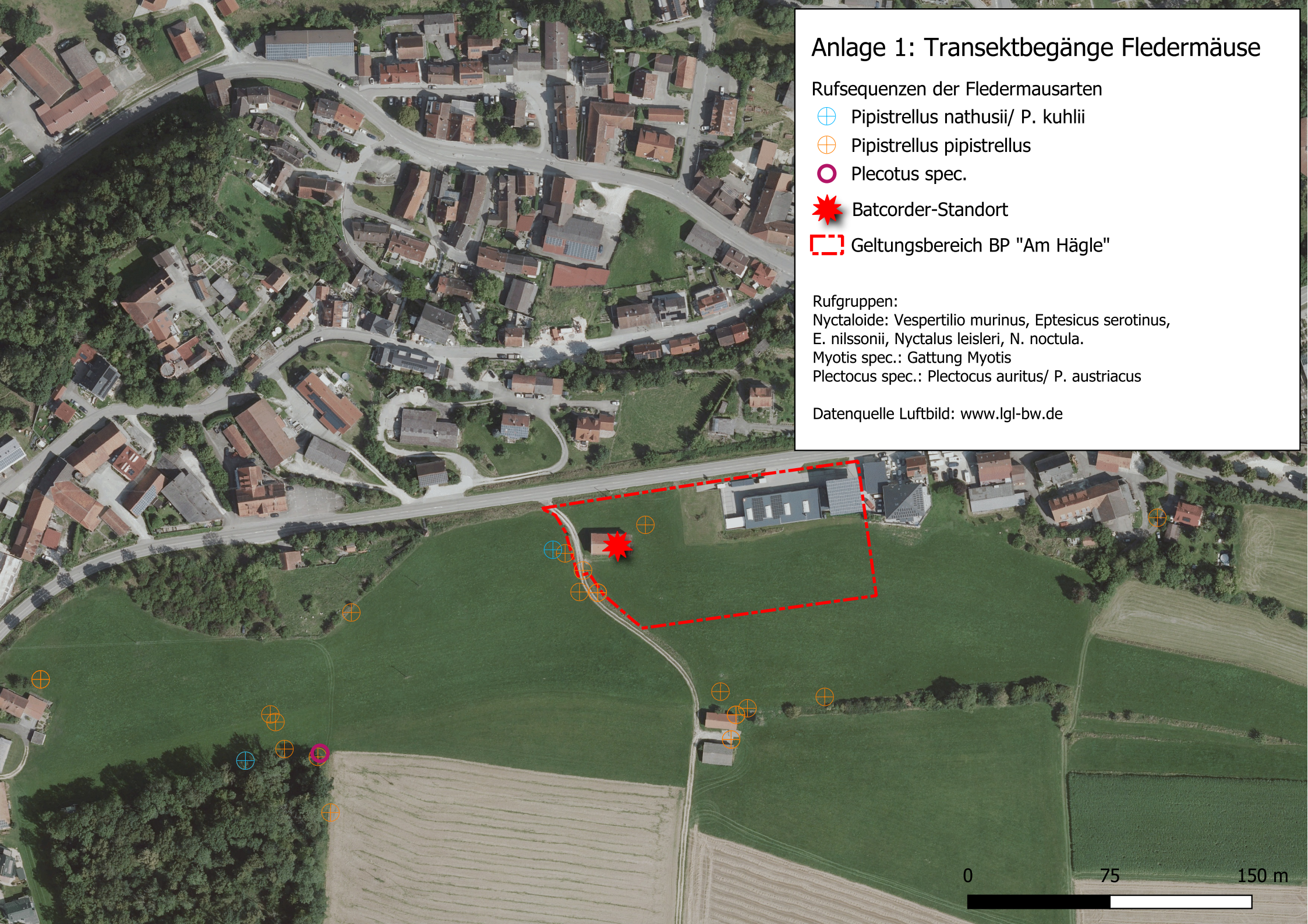
Anlage 1: Transektbegänge Fledermäuse
Rufsequenzen der Fledermausarten
Pipistrellus nathusii/ P. kuhlii
Pipistrellus pipistrellus
Plecotus spec.
Batcorder-Standort
Geltungsbereich BP "Am Hägle"
Rufgruppen:
Nyctaloide: Vespertilio murinus, Eptesicus serotinus,
E. nilssonii, Nyctalus leisleri, N. noctula.
Myotis spec.: Gattung Myotis
Plectocus spec.: Plectocus auritus/ P. austriacus
Datenquelle Luftbild: www.lgl-bw.de
0
75
150 m

Anlage 2:
Phänologietabelle - Fledermäuse

Phänologietabelle:

5 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	3
Myotis brandtii/mystacinus*	Brandtflederm./Kl. Bartflederm.	1 / 3	- / -
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandflederm.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1

BC-Standorte/Transekte		Batcorder	Schwärmen	Transektbegang	Summe Erhebungszeit
Anzahl der Aufnahmenächte		**10**	**1**	**5**	**Mai bis September**
Fledermausart (lat.)	**Fledermausart (d.)**				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	6	1	0	7
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	0	0	0	0
Myotis brandtii/mystacinus*	Brandtflederm./Kl. Bartflederm.	9	4	0	13
Nyctaloid*	Nyctaloide	0	0	0	0
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißrandfl.	46	2	2	50
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	93	5	23	121
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	0	0	1	1
Summe		154	12	26	192
Ø pro Aufnahmenacht		15	12	5	**12**

Bemerkungen:
*Rufgruppen:

Mkm*	Wasserfledermaus, Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus
Nyctaloid*	Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Nordfledermaus
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes Langohr, Graues Langohr
Myotis brandtii/mystacinus*	Brandtfledermaus, Kleine Bartfledermaus

Batcorder: Stationäre Erfassung innerhalb des Gebiets
Transektbegang: Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch

Anlage 4: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Langenau möchte mit dem Bebauungsplan „Am Hägle“ der Firma Laserprint die Möglichkeit zur Erweiterung ihres Firmengeländes geben. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche mit Scheune am südlichen Ortsrand von Langenau - Albeck.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Arten des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste Status in Deutschland**	**Rote Liste Status in BaWü**
Zwergfledermaus Breitflügelfledermaus Brandtflederm./Kl. Bartflederm. Rauhaut-/Weißrandflederm. Braunes/Graues Langohr	*Pipistrellus pipistrellus* *Eptesicus serotinus* *Myotis brandtii/mystacinus* *Pipistrellus nathusii/kuhlii* *Plecotus auritus/austriacus*	Siehe saP Tab.2 ☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☐ i (gefährdete wandernde Tierart)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Bei der Breitflügelfledermaus, den Bartfledermäusen und der Zwergfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten", die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Die Langohrfledermäuse können sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Die Rauhautfledermaus nutzt für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und die Rauhautfledermaus nutzt auch im Winter derartige Verstecke.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im östlichen Bereich der Scheune konnte ein Quartier einer Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu der Art vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

-> Siehe saP

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Die Fledermausuntersuchungen haben ein Quartier der Zwergfledermaus in der Scheune nachgewiesen. Weitere Quartiere konnten nicht festgestellt werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder**

Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der geringen Aktivität wird das Untersuchungsgebiet nur geringfügig als Jagdhabitat genutzt. Durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens, die guten Nahrungshabitate im Umfeld und den rel. großen „Homerange“ der Fledermäuse wird nicht davon ausgegangen, dass diese von den Planungen Schaden nehmen. Es besteht zudem keine wichtige Flugroute im Untersuchungsgebiet.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Baufeldfreimachung bzw. Abriss der Scheune in der Zeit zwischen 1.10 - 28.2.
- Es sollten im Außenbereich Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Es sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von < 2.700 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben und seitlich so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe herausragen

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Aufgrund des Entfalls eines Quartieres der Zwergfledermaus ist die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Abriss des Gebäudes entfällt ein Quartier der Zwergfledermaus. Hierfür sind im näheren Umfeld 2 Fledermausflachkästen (z.B. Fa. Schwegler Typ 1FF) fachgerecht zu installieren (Ausgleichsverhältnis 1 : 2) (s. a. saP Kap. 7).

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Abbrucharbeiten finden zudem im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Firmengeländes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist nicht mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Baufeldfreimachung bzw. Abriss der Scheune in der Zeit zwischen 1.10 - 28.2.
- Es sollten im Außenbereich Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Es sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von < 2.700 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben und seitlich so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe herausragen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Eine Störung dieser Arten durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitates bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden. Störungen bzw. Auswirkungen auf Leitlinien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- Baufeldfreimachung bzw. Abriss der Scheune in der Zeit zwischen 1.10 - 28.2.
- Es sollten im Außenbereich Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Es sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von < 2.700 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben und seitlich so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe herausragen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Langenau möchte mit dem Bebauungsplan „Am Hägle“ der Firma Laserprint die Möglichkeit zur Erweiterung ihres Firmengeländes geben. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche mit Scheune am südlichen Ortsrand von Langenau - Albeck.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- *Fachbeitrag Artenschutz*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste Status in Deutschland**	**Rote Liste Status in BaWü**
Schleiereule	*Falco tinnunculus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Die Schleiereule ist ein Kulturfolger und lebt vor allem in Grünland- und Ackergebieten mit Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Sie hält sich meist in der Nähe von Siedlungen auf. Als Höhlenbrüter nutzt sie häufig Gebäude wie Dachböden oder Scheunen als Brutplätze. Dabei benötigt sie störungsarme Höhlen mit freiem Anflug sowie ungestörte Tagesruheplätze, zum Beispiel in Scheunen.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2025. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Nistkasten, der sich in bzw. an der Scheune befindet, wurden zwei Eier der Schleiereule vorgefunden. Auch wenn die Brut aus unbekannten Gründen abgebrochen wurde, belegt der Fund, dass der Nistkasten nachweislich als Bruthabitat der Schleiereule genutzt wird.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu der Art vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Durch den Abriss der Scheune entfällt ein Brutplatz der Schleiereule. Somit kommt es durch das geplante Vorhaben zu einer Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zer-**

stört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das Vorhaben wird Grünland überbaut. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und des Vorhandenseins ausreichend großer und gleichwertiger Nahrungshabitate im näheren Umfeld ist nicht davon auszugehen, dass das Nahrungshabitat der Schleiereule durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Abbruch der Scheune außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01.10 und 28.02

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Durch den Verlust eines Brutplatzes der Schleiereule ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Umhängen des Nistkastens in den Wintermonaten an eine etwa 100 m weiter südlich gelegene Scheune.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Abbrucharbeiten in den Wintermonaten

außerhalb der Brutzeit der Schleiereule stattfinden. Der Nistkasten wird vor Beginn der Baumaßnahmen an die weiter südlich gelegene Scheune umgehangen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung des Firmengeländes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist nicht mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Abbruch der Scheune außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01.10 und 28.02

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Eine Störung der Schleiereule durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Art nachtaktiv ist, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitates bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Abbruch der Scheune außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem 01.10 und 28.02

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**